

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisanordnung gelten für die Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 % vorgenommen werden.

(3) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen A erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(4) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen 20 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen im Streckengeschäft 17% Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel und den gewerblichen Abnehmern bei Lieferungen über das Lager 12 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich branchetüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Bei Lieferungen im Aufträge und für Rechnung des Großhandels gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern. (Bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.)

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften 12 %e Rabatt vom Verbraucherpreis. Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu vereinbaren, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind. §

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisanordnung veröffentlicht.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisanordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten außer Kraft:

Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB I. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisanordnung und alle Einzelpreisbewilligungen für permanentdynamische Lautsprecher im Gehäuse und spezielle Lautsprecheranordnungen der Warennummern 36 43 32 00, 36 43 32 10—50 sowie für Stative und Standrohre aus der Warennummer 36 43 90 00.

Berlin, den 17. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

I. V.: Bernicke
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 631

Preisliste

A. Lautsprecher im Gehäuse — permanentdynamisch — Warennummer 36 43 32 00

1. Wandgehäuse, einfache Ausführung

Gehäuse Buche furniert, hell oder dunkel matted, Breitbandlautsprecher 3—4 Watt, Korbdurchmesser 200 mm, Hochtongegel
Trafo: E/1 60/20—66/22

VEP per Stück 55,80DM
IAP „ „ 44,64 „

2. Wandgehäuse, Ia Ausführung

Gehäuse Deck- und Bodenplatte Edelholzfurnier, Tischglanzpoliert, Mittelteil mit Stoffbespannung, Farbton zum Holzgehäuse passend, Breitbandlautsprecher mit Hochtongegel

Trafo: E/1 60/20—66/22

	<u>1 1/2 Watt</u>	<u>3—4 Watt</u>	<u>6—8 Watt</u>
Korbdurchmesser	165 mm	200 mm	245 mm
der Lautsprecher			

VEP per Stück 58,80 DM 63,—DM 73,—DM
IAP „ „ 47,04 „ 50,40 „ 58,40 „

3. Tischgehäuse

Gehäuse Edelholzfurnier, poliert ohne Metallleiste, Lautsprecher IVs—2 Watt, 165 mm Korbdurchmesser mit Hochtongegel und Breitbandmembrane

Trafo: E/1 60/20

VEP per Stück 73,—DM
IAP „ „ 58,40 „

4. Ecklautsprecher

Gehäuse Deck- und Bodenplatte Edelholzfurnier, hochglanzpoliert, Mittelteil mit Stoffbespannung, Farbton zum Holzgehäuse passend, Breitbandlautsprecher mit Hochtongegel

Trafo: E/1 60/20—66/22,

	<u>3—4 Watt</u>	<u>6—8 Watt</u>
Korbdurchmesser	200 mm	245 mm
der Lautsprecher		

VEP per Stück 64,80 DM 76,60 DM
IAP „ „ 51,84 „ 61,28 „